Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse

des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 43 (1972)

Heft: 2

Vorwort: Zu diesem Heft

Autor: H.B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zu diesem Heft

Die Februar-Nummer des Fachblattes ist dem Thema Altersvorsorge im Heim gewidmet. Seit dem Vorschlag des Bundesrates auf Verankerung des Drei-Säulen-Konzeptes in der Bundesverfassung, dem die Unterschriftensammlung für nicht weniger als drei Initiativen vorausgegangen ist, geniesst die Frage der Alterssicherung eine erhöhte Aktualität und wird landesweit diskutiert. Ausgehend von diesem Konzept hat die Redaktion drei Fachleute mit der Erläuterung der drei Säulen beauftragt. Der erste erklärt die Funktion der ersten Säule (AHV/IV) samt der geplanten Verstärkung, auf welche Darstellung ausgewählte Auszüge aus der Botschaft des Bundesrates vom Spätherbst 1971 folgen. Als Beispiel für die zweite Säule (berufliche Vorsorge) und als Muster, das bei Heimleitungen und Heimmitarbeitern besondere Beachtung finden dürfte, wird die Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindepersonals vorgestellt und näher beschrieben. Schliesslich erläutern im Bereich der dritten Säule (Selbstvorsorge) ein Bankfachmann die Möglichkeiten der Vermögensbildung durch überlegte Spar- und Anlagetätigkeit und ein Experte des Versicherungsfachs die bestgeeigneten Wege zur Risikoverminderung durch Einzelversicherungen. Wir danken den drei Autoren und geben der Hoffnung Ausdruck, dass die Fachblatt-Leser aus den Beiträgen viele Anregungen und den gehörigen Nutzen gewinnen können.

Diese Renten müssten periodisch den Lebenskosten und dem Sozialprodukt angepasst werden. Das Volksbegehren brachte es auf 58 085 gültige Unterschriften und enthält die Rückzugsklausel.

2. Die Initiative der Sozialdemokratischen Partei zielt ebenfalls in Richtung Volkspension. Sie verlangt die Schaffung einer obligatorischen Grundversicherung und einer obligatorischen Zusatzversicherung. Die Grundrente soll den Existenzbedarf decken und jeweils der Kaufkraftentwicklung angepasst werden. Die Zusatzversicherung kann durch die berufliche Vorsorgeeinrichtung ersetzt werden. Sie muss die volle Freizügigkeit und die Erhaltung der Kaufkraft gewährleisten. Die Prämienaufteilung ist im Verhältnis 2:1 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen. Die Initiative brachte es auf 81 708 Unterschriften und enthält ebenfalls die Rückzugsklausel.

3. Die überparteiliche Initiative für eine zeitgemässe AHV. Es ist in der Hauptsache das Volksbegehren der bürgerlichen Parteien. Den Alten, Hinterlassenen und Invaliden soll durch Gesetz ein *ausreichendes*, ihrer gewohnten Lebenshaltung angemessenes Einkommen gesichert werden. Die Beiträge der Versicherten und

ihrer Arbeitgeber sollen nicht mehr als 8 Prozent des Einkommens betragen. Die berufliche Vorsorge wäre daneben obligatorisch zu erklären. Dieses Volksbegehren will das Dreisäulenprinzip beibehalten: AHV als Grundversicherung, berufliche Vorsorge und privates Sparen. Die Vorlage des Bundesrates hat dieser Auffassung weitgehend beigepflichtet. Die Initiative brachte es auf 139 131 Unterschriften.

Die Experten waren an der Arbeit

Unabhängig von den drei Initiativen hatte sich eine Expertenkommission und das Amt für Sozialversicherung schon seit langem mit der Revision der heutigen Bestimmungen zu befassen. Die andauernde, zum Teil rasch ansteigende Teuerung verlangte dringend eine Anpassung an die gestiegenen Preise. Darüber hinaus zielt die kommende Revision auf Leistungen, welche die Existenz sichern. Es sollte den Rentnern ermöglicht werden, ihre gewohnte Lebenshaltung auch als Rentner weiterzuführen. Für die grosse Zahl der Betagten wird es noch lange Zeit ein schöner Traum bleiben, vor allem für diejenigen, welche an keiner beruflichen Vorsorge beteiligt sind.

Das bisherige Dreisäulenprinzip soll auch für die Revisionen 1973 und 1975 beibehalten werden. Neu ist, dass die berufliche Vorsorge obligatorisch werden soll. Für viele kleinere Unternehmungen wird das ein harter Brocken werden, wenn sie darauf gar nicht vorbereitet sind. Wohl ist dafür eine fünfjährige Uebergangszeit vorgesehen.

Problematisch bleibt für die Grosszahl der heutigen und künftigen Rentner die dritte Säule, die private Spartätigkeit. Die starke Geldentwertung verführt zur Anlage in Sachwerten und zur Bodenspekulation. Die kommenden Revisionen verlangen von der aktiven Bevölkerung erheblich grössere Beiträge. Dazu kommen noch die Beiträge für die obligatorische berufliche Vorsorge. Da gleichzeitig die Steuern immer weiter ansteigen, so bleibt für den Erwerbstätigen nicht mehr viel übrig für das private Sparen.

Die Experten haben die Beziehungen zwischen einfacher Altersrente, Witwenrente, Ehepaarsrente und Waisenrente nochmals gründlich überprüft und sind dabei zu Abänderungsvorschlägen gekommen.

Mit Recht musste darauf geachtet werden, dass keine Ueberversicherung eintreten kann. Das wäre dann der Fall, wenn die Rente beinahe an das bisherige Einkommen herankommen würde oder dasselbe gar überschreiten könnte. Wünsche auf Herabsetzung der Altersgrenze wurden abgelehnt, so dass Männer auch künftig mit 65, Frauen mit 62 Jahren Anspruch auf eine Altersrente haben werden. Vielleicht darf wieder einmal darauf hingewiesen werden, dass im klassischen Land der Volkspension, Schweden, sowohl Männer wie Frauen erst mit 67 Jahren die Altersrente beziehen können.

Die Revisionsvorlage 1973 und 1975

Der Bundesrat hat die Vorschläge der Expertenkommission im wesentlichen übernommen für die Vorlage, die er den eidgenössischen Räten überwiesen hat. Wiederum wird das durchschnittliche Jahreseinkommen, auf welchem Beiträge bezahlt wurden, für die Rentenberechnung herangezogen, also nicht etwa die besten fünf Jahre. Richtigerweise werden auch bei dieser Re-